

Bundesarbeitsgericht
Dritter Senat

Urteil vom 30. Januar 2024
- 3 AZR 145/23 -
ECLI:DE:BAG:2024:300124.U.3AZR145.23.0

I. Arbeitsgericht Iserlohn

Urteil vom 26. Oktober 2021
- 2 Ca 2334/20 -

II. Landesarbeitsgericht Hamm

Urteil vom 1. Dezember 2022
- 4 Sa 1460/21 -

Entscheidungsstichworte:

Gesamtzusage - ruhegeldfähiges Monatsentgelt

Hinweis des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 3 AZR 144/23 -

BUNDESARBEITSGERICHT



3 AZR 145/23
4 Sa 1460/21
Landesarbeitsgericht
Hamm

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
30. Januar 2024

URTEIL

Kaufhold, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsklägerin,

pp.

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagter,

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Januar 2024 durch die Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht Rachor, die Richter am Bundesarbeitsgericht Waskow und Prof. Dr. Roloff sowie den ehrenamtlichen Richter Prof. Dr. Reiter und die ehrenamtliche Richterin Trunsch für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 1. Dezember 2022 - 4 Sa 1460/21 - teilweise aufgehoben und zur Klarstellung wie folgt neu gefasst:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Iserlohn vom 26. Oktober 2021 - 2 Ca 2334/20 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Von der Darstellung des Tatbestands wird gemäß § 72 Abs. 5 ArbGG, § 555 Abs.1 Satz 1, § 313a Abs. 1 Satz 2 ZPO abgesehen. Auf Entscheidungsgründe haben die Parteien verzichtet (§ 72 Abs. 5 ArbGG, § 555 Abs. 1 Satz 1, § 313a Abs. 1 Satz 2 ZPO).

Rachor

Waskow

Roloff

C. Reiter

H. Trunsch